

### 37C - GESETZLICHE VERTRETER DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Sofern dem Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherren-, Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos (BW 1/95)
- bzw.
- die Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauunternehmerrisikos (BW 2/95)
- und/oder
- die Zusatzbedingungen für die Versicherung von Baugeräten in der Bauwesenversicherung (BW 3/95) zugrundegelegt sind, ist anstelle von Art. 6 Pkt. 6 der genannten Bedingungen folgende Bestimmung vereinbart:

Soweit für den Ausschlussstatbestand gemäß Art. 5 oder die Erfüllung einer Obliegenheit gemäß Art. 12 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Als gesetzliche Vertreter gelten:

bei Aktiengesellschaften

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

bei sonstigen Unternehmen

bei Arbeitsgemeinschaften

die Vorstandsmitglieder

die Geschäftsführer

die persönlich haftenden Gesellschafter oder Eigentümer

die vorgenannten Organe der einzelnen Partnerfirmen, sowie der für den Gesamt- bzw. Teilbereich des Baustellenbetriebes (Bauleitung) bevollmächtigte Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).